



Rimnada sistemática da dretg communal dalla Vischnaunca da Sagogn

Nummer 8200.01.03

Titel **Gebührenverordnung Waldstrassen**

Ausgabe Ausgabe vom 16.04.2015

Revision vom 13.10.2013

Revision vom 27.02.2013

Ausgabe vom 03.02.1997

Gültig ab 05.05.2015

Einleitende Bemerkungen

Aus Gründen der Vereinfachung beziehen sich Personen-, Funktions- und Gewerbeangaben in dieser amtlichen Publikation jeweils auf alle Geschlechter, ausser wenn explizit etwas anderes definiert ist.

Letzte informale Änderung 10.03.2024 durch Thomas Candrian.

Cuntegn

I. Disposiziuns generalas	3
II. Schlussbestimmungen	4

I. DISPOSIZIUNS GENERALAS

Relaschau sebasond sil artechel 5 dil regulativ da carrar sin vias d'uaul.

Taxas

Art. 1

¹ Für Fahrbewilligungen werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Jahresbewilligung für Motorfahrzeuge bis 3,5 t Gesamtgewicht Fr. 60.--
- b) Tagesbewilligung für Motorfahrzeuge bis 3,5 t Gesamtgewicht Fr 15.--
- c) Motorräder und Motorfahrräder entrichten die Hälfte dieser Ansätze.
- d) Fahrzeuge über 3.5 t Gesamtgewicht entrichten das Doppelte dieser Ansätze.
- e) Wochenbewilligung für Motorfahrzeuge bis 3,5 t Gesamtgewicht Fr 30.--

² In Spezialfällen kann der Gemeindevorstand Pauschalgebühren festsetzen.

Kennzeichnung der bewilligten Fahrzeuge

Art. 2

¹ Die Jahresbewilligung oder die Tagesbewilligung ist am Fahrzeug durch die Windschutzscheibe gut sichtbar anzubringen.

² Die Bewilligungen gelten nur für das bezeichnete Fahrzeug und sind nicht übertragbar.

Sonderfälle

Art. 3

¹ Für Fahrzeuge über 3,5 t Gesamtgewicht, welche in gesteigerten Masse für Fahrten eingesetzt werden, kann der Gemeindevorstand nebst der Bewilligungsgebühr einen angemessenen zusätzlichen Beitrag an den Strassenunterhalt festsetzen.

² Werden Waldstrassen während längerer Zeit in gesteigertem Masse benutzt (Bauten auf privaten Grundstücken oder dergleichen), so haften die Strassenbenützer für allenfalls verursachten Schäden am Strassenkörper. In solchen Fällen ist der Strassenzustand vorgängig protokollarisch festzuhalten und durch die betreffenden Strassenbenützer unterschriftlich zu bestätigen.

II. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Vigur

Art. 4

¹ Diese Ordnung tritt in Kraft mit der Verabschiedung durch den Gemeindevorstand.

² Alle älteren Ausgaben werden aufgehoben.

Edizium approbada dalla Suprastonza communal ila	05.05.2015
Edizium approbada dalla Radunonza communal ila	-
Edizium approbada dalla Regenza dil cantun GR ila	-